



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Umweltbezogene
Abgaben
November 2023**

Umweltbezogene Abgaben

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

Autor:

Team Steuereokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	UMWELTBEZOGENE ABGABEN AUF BUNDESEBENE.....	3
2.1	Energieabgaben	3
2.1.1	Mineralölsteuer	3
2.1.2	Förderung erneuerbare Energien, Energieeffizienz und ökologische Sanierungen Wasserkraft.....	4
2.2	Verkehrsabgaben.....	6
2.2.1	Automobilsteuer	6
2.2.2	Schwerverkehrsabgabe.....	7
2.2.2.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	7
2.2.2.2	Pauschale Abgabenerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t).....	7
2.2.2.3	Einnahmenverwendung	8
2.2.3	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette).....	8
2.3	Emissionsabgaben	9
2.3.1	CO ₂ -Abgabe.....	9
2.3.2	Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	10
2.3.3	Altlastenabgabe	11
2.4	Vorgezogene Entsorgungsgebühr	12
2.4.1	Vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Getränkeverpackungen aus Glas.....	13
2.4.2	Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Batterien	14
3	UMWELTBEZOGENE ABGABEN IN DEN KANTONEN	16
3.1	Motorfahrzeugsteuer.....	16
3.2	Emissionsabgaben	17
3.2.1	Abfallabgabe	17
3.2.2	Abwasserabgabe.....	17
3.2.3	Spezielle Emissionsabgaben im Flugverkehr	18
3.3	Energieabgaben	18
3.3.1	Förderabgabe Strom.....	18
3.3.2	Lenkungsabgabe auf Stromverbrauch	19
3.3.3	Verbrauchsabgabe zur Finanzierung eines Fonds für erneuerbare Energien	19
3.4	Wasserrechtsabgaben.....	19
3.5	Weitere umweltbezogene Abgaben	19
4	INTERNATIONALER VERGLEICH	21
5	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN.....	25

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BIP	Bruttoinlandprodukt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EIV	Einmalvergütung
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HEIV	hohe Einmalvergütung
KEV	Einspeisevergütungssystem (ehem. Kostendeckende Einspeisevergütung)
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MKV	Mehrkostenfinanzierung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

1 EINLEITUNG

Im Zusammenhang mit der Umweltdebatte nimmt die Tendenz für eine ökologischere Ausrichtung der Wirtschaft mit Hilfe steuerlicher Anreize zu. Regelmässig werden neue parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche die Abschaffung von ökologischen Fehlanreizen oder die Schaffung neuer ökologischer Abgaben für den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen verlangen.

Um die Übernutzung der Umwelt zu reduzieren und die Aufwendungen der öffentlichen Hand abzudecken, müssen die externen Kosten direkt den Verursachern angelastet werden. So wird verhindert, dass Kosten bewusst oder unbewusst auf den Staat, die Mitmenschen oder die Allgemeinheit abgewälzt werden. Im Vordergrund stehen dabei aus Effizienzgründen marktwirtschaftliche Instrumente mit direkten finanziellen Anreizen wie z.B. Abgaben, Zertifikate und Subventionen. Im vorliegenden Artikel werden die umweltbezogenen Abgaben näher betrachtet, nicht jedoch die Zertifikate oder Subventionen.

In der Umweltökonomie und im Umweltrecht werden verschiedene Definitionen für Begriffe wie «Umweltabgaben», «Umweltsteuern» oder «Lenkungsabgaben» benutzt. Im Folgenden stützen wir uns auf die Definitionen des Bundesamtes für Statistik (BFS)¹, welche mit den Definitionen auf internationaler Ebene kompatibel sind ([Eurostat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung \[OECD\]](#)).

Umweltbezogene Abgaben sind Abgaben, welche dem Staat oder einer nicht-staatlichen Organisation kraft öffentlichen Rechts geschuldet sind und deren Bemessungsgrundlage eine physische Einheit (oder ein Ersatz dafür) ist, die nachweislich negative Auswirkungen auf die Umwelt hat und der öffentlichen Hand Kosten verursachen (z.B. Energieprodukte, Luft oder Wasser verschmutzende Emissionen, Abfälle, Abbau gewisser natürlicher Ressourcen). Sie umfassen:

- umweltbezogene Steuern, welchen als zwingend geschuldete Zahlungen an den Staat keine individuelle Gegenleistung des Staates gegenübersteht (z.B. Mineralölsteuer);
- umweltbezogene Gebühren, welche als Gegenleistung einer individuellen Leistung des Staates ausgerichtet werden (z.B. kommunale Abfallgebühr);
- Mischformen, die nicht eindeutig als Steuern oder Gebühren eingeteilt werden können oder die vom Staat vorgeschrieben sind, aber von einer privaten Organisation eingezogen werden (z.B. Zuschläge auf Landegebühren);
- freiwillige private Lösungen, welche von Branchenverbänden verwaltet werden und auf gesetzlicher Basis vorgeschrieben werden können, wenn die festgesetzten Umweltziele nicht erreicht werden (z.B. vorgezogene Recyclingbeiträge für PET Flaschen).

Das schweizerische Steuersystem basiert zum grössten Teil auf der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, von Gewinn und Kapital juristischer Personen sowie auf der Verbrauchsbesteuerung (z.B. Mehrwertsteuer). Diese Steuern machen den Hauptteil der Steuereinnahmen aus.

Die umweltbezogenen Steuern tragen nur einen kleinen Teil zu den Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Im weitesten Sinne können – in Anlehnung an die Definition der OECD

¹ Vgl. dazu die Internetseite des BFS, [«Umweltbezogene Abgaben»](#) > Weiterführende Informationen > Methodologie.

oder von Eurostat – u.a. die Mineralölsteuer, Motorfahrzeugsteuer oder Automobilsteuer als umweltbezogene Steuern bezeichnet werden.

Obwohl die Einführung dieser Abgaben – mit Ausnahme der Lenkungsabgaben – nicht aus ökologischen Gründen geschah, haben sie einen positiven Einfluss auf die Umwelt, da sie den Energie- und Ressourcenverbrauch verteuern.

Im Jahr 2022 betrug der Anteil von umweltbezogenen Steuern am gesamten Aufkommen an Steuern und Sozialbeiträgen in der Schweiz 4,8 %. Dies entspricht 1,3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern in der Schweiz im Jahr 2022.

Umweltbezogene Steuern in der Schweiz (Schätzung für 2022)

Umweltbezogene Steuern	Einnahmen 2022 (Millionen CHF)	In % des gesamten Steueraufkommens (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) von Bund, Kantonen und Gemeinden
Energiesteuern	7'083	3,4 %
Verkehrssteuern	2'764	1,3 %
Emissionssteuern	254	0,1 %
Total	10'000	4,8 %

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Die Einnahmen aus diesen umweltbezogenen Steuern wurden 2022 zu 16 % für Umweltzwecke verwendet. 60 % waren an andere Aufgaben gebunden (z.B. Finanzierung Strassenverkehrsinfrastruktur), 15 % flossen in den allgemeinen Staatshaushalt und 10 % wurden umverteilt.

Bemerkung:

Vorliegender Artikel geht näher auf die umweltbezogenen Abgaben auf Bundes- und Kantonsebene ein. Die Gemeinden werden nur im Zusammenhang mit gewissen Abgaben (z.B. Erhebung der Abfallabgabe) erwähnt.

Neben den umweltbezogenen Abgaben gibt es auch die Möglichkeit steuerlicher Entlastungen für energieeffiziente Umweltinvestitionen (z.B. im Bereich der Gebäudesanierung). Auf diese Entlastungen oder Förderanreize wird hier aber nicht näher eingegangen.

2 UMWELTBEOGEGNE ABGABEN AUF BUNDESEBENE

2.1 Energieabgaben

2.1.1 Mineralölsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#)

[Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(MinöStG\)](#)

Die Mineralölsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer und umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwältigt wird. Der Betrag der Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die Steuerbelastung beträgt aktuell je Liter:

- 76.82 Rappen auf **Autobenzin** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31.52 Rp. je Liter);
- 79.57 Rappen auf **Dieselöl** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31.46 Rp. je Liter);
- 0.3 Rappen auf **Heizöl extraleicht**.²

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Zudem werden Steuererleichterungen für Erd- und Flüssiggas sowie für biogene Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleichbehandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die ausländischen Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gelten die inländischen Zollausschlussgebiete (Talschaften Samnaun und Sampuoir).
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den freien Warenverkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1'000 Liter bei 15 °C, für schwere Destillate und einige wenige andere Produkte (z.B. für Erdgas) je 1'000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produkts.

² Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂-Abgabe von 31,80 Rappen pro Liter.

- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unbesteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Diese verschiedenen Vorgänge müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind im 2022 mit ca. CHF 4,36 Milliarden belastet worden, und zwar mit CHF 2,63 Milliarden durch die Mineralölsteuer und CHF 1,73 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Mit einem Teil des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen finanziert der Bund teilweise seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr (ca. CHF 3,33 Milliarden). Der Rest des Reinertrags (ca. CHF 1,03 Milliarden) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

2.1.2 Förderung erneuerbare Energien, Energieeffizienz und ökologische Sanierungen Wasserkraft

Rechtliche Grundlagen

[Energiegesetz vom 30. September 2016 \(EnG\)](#)

[Energieverordnung vom 1. November 2017 \(EnV\)](#)

[Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 \(EnFV\)](#)

Der Zubau von erneuerbaren Energien, die Umsetzung von Stromeffizienzmassnahmen und die ökologischen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken werden über verschiedene Massnahmen gefördert. Hierzu bezahlen die Schweizer Stromkonsumenten seit 2009 einen Zuschlag (so genannter Netzzuschlag) auf den Strompreis. Die Gelder fliessen in den Netzzuschlagsfonds ein ([Art. 35 EnG](#)). Im Jahr 2022 betrug der Netzzuschlag 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Dies entspricht für das Jahr 2022 Einnahmen in Höhe von CHF 1'274 Millionen.

Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- das Einspeisevergütungssystem ([Art. 19ff EnG](#));
- die Mehrkostenfinanzierung ([Art. 73 Abs. 4 EnG](#));
- die Einmalvergütungen ([Art. 25 EnG](#));
- Investitionsbeiträge für Biomasse- ([Art. 27 EnG](#)), Wasserkraft- ([Art. 26 EnG](#)), Windenergie- ([Art. 27a EnG](#)) und Geothermieanlagen ([Art. 27b EnG](#));
- die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen ([Art. 32 EnG](#));
- die Marktprämie für die Grosswasserkraft ([Art. 30 EnG](#));
- die Gewässersanierungsmassnahmen ([Art. 34 EnG](#)).

Das **Einspeisevergütungssystem** (KEV)³ fördert Anlagen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraftanlagen, Geothermie). Es sieht die Abgeltung der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis an den Anlagebetreiber vor. Es ist so konzipiert, dass erst ab Inbetriebnahme der Anlagen tatsächlich eine Vergütung ausgerichtet wird. Die Vergütungsdauer beträgt 15 – 20 Jahre. Für jene Anlagen, die im Bau sind und die bereits über eine Förderzusage verfügen, bleiben die Mittel jedoch während einer bestimmten technologieabhängigen Frist reserviert.

Das Einspeisevergütungssystem ist befristet: Seit 2023 können keine neuen Anlagen mehr in das Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden. Produzenten, die bereits eine Vergütung erhalten, erhalten diese bis zum Ende ihrer Vergütungsdauer.

Wird eine Anlage mit der KEV gefördert, ist der ökologische Mehrwert des produzierten Stroms abgegolten. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber seinen «grünen Strom» in Form von Herkunftsnachweisen nicht weiterverkaufen kann. Er kann jedoch den selber produzierten Strom auch selber verbrauchen. 2022 wurden CHF 223 Millionen an die Betreiber von KEV-Anlagen ausbezahlt.

Die **Mehrkostenfinanzierung** (MKF) ist das Vorläufersystem der Einspeisevergütung. Dieses Instrument entschädigt Energieversorgungsunternehmen (EVU), welche gesetzlich dazu verpflichtet sind, den Strom aus erneuerbaren Energien von unabhängigen Produzenten abzunehmen und zu vergüten. EVU können die Mehrkosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem garantierten Abnahmepreis von durchschnittlich 15 Rappen pro Kilowattstunde und dem marktorientierten Bezugspreis ergeben, geltend machen. Die Ausgaben betragen 2022 CHF 10 Millionen.

Die **Einmalvergütung** (EIV) wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt ausgerichtet. Man unterscheidet Einmalvergütungen für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV, bis zu einer Leistung von 100 kW) und Einmalvergütungen für grosse Anlagen (GREIV, ab 100 kW), welche maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.

Seit 2023 gibt es zudem die **hohe Einmalvergütung** (HEIV) für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch. Sie beträgt bis zu bis 60 % der Kosten von Referenzanlagen. Ab einer Anlagenleistung von 150 kW wird die HEIV per Auktion vergeben. 2022 wurden Förderbeiträge in Höhe von CHF 244 Millionen ausbezahlt.

Investitionsbeiträge werden an Biomasse-, Windenergie-, Wasserkraft- und Geothermieanlagen ausgerichtet. Im Gegensatz zur Einspeisevergütung wird bei diesem Instrument nicht die Stromproduktion gefördert, sondern ein Beitrag an die effektiven Investitionskosten gezahlt. Die Investitionsbeiträge decken je nach Technologie zwischen 40 % und 60 % der anrechenbaren Investitionskosten.

Die **wettbewerbliehen Ausschreibungen** zielen auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele. 2022 wurden CHF 27 Millionen für die Umsetzung von Stromeffizienzmassnahmen ausbezahlt.

In der ersten Hälfte der 2010er Jahre waren die Preise im europäischen Stromhandel ausserordentlich tief. Gründe dafür sind einerseits Überkapazitäten bei der Stromproduktion, andererseits die geringere Nachfrage der schwächelnden Wirtschaft. Die Preise waren derart eingebrochen, dass sie die Kosten

³ Mit dem 2018 in Kraft getretenen EnG wurde die kostendeckende Einspeisevergütung in eine kostenorientierte Einspeisevergütung mit Direktvermarktung umgestaltet. Das Fördersystem wird weiterhin mit KEV abgekürzt.

der meisten schweizerischen Wasserkraftwerke nicht mehr deckten. Da die Wasserkraft aber ein wichtiges Standbein der schweizerischen Stromversorgung ist, haben National- und Ständerat beschlossen, nicht nur neue Anlagen zu fördern, sondern auch bereits bestehende Anlagen finanziell mit einer **Marktprämie** zu unterstützen. Demnach kann für denjenigen Strom aus Schweizer Grosswasserkraft, der am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss, seit 2018 eine Marktprämie beansprucht werden. Aufgrund der deutlich gestiegenen Strompreise betragen die Auszahlungen im Jahr 2022 nur CHF 26 Millionen im Vergleich zu CHF 155 Millionen im Jahr 2021.

Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen **Sanierungsmassnahmen** in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt. Für diese Massnahme stehen jährlich rund CHF 50 Millionen zur Verfügung. Die Ausgaben beliefen sich 2022 auf CHF 35 Millionen.

2.2 Verkehrsabgaben

2.2.1 Automobilsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV](#)

[Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(AStG\)](#)

[Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 \(AStV\)](#)

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Bemerkung:

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten leichte Nutzfahrzeuge im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg und Personenwagen. Infolge der unbedeutenden Inlandproduktion werden die Einnahmen praktisch ausschliesslich bei der Einfuhr erzielt (ca. CHF 331 Millionen im 2022). Bis Ende 2023 sind namentlich Elektro-Automobile von der Steuer befreit.⁴

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

⁴ Ab dem 1. Januar 2024 werden Elektroautos der Automobilsteuer unterstellt (siehe [Medienmitteilung](#) des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO]).

2.2.2 Schwerverkehrsabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85 BV](#)

[Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#)

2.2.2.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird seit dem 1. Januar 2001 erhoben. Sie ersetzt die frühere pauschale Schwerverkehrsabgabe.

Mit der LSVA soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegkosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt ([Art. 1 Abs. 1 SVAG](#)).

Mit der Abgabe wird ausserdem ein Beitrag dazu geleistet, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert werden und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden ([Art. 1 Abs. 2 SVAG](#)).

Die LSVA als leistungsabhängige Abgabe soll insbesondere dazu beitragen:

- das Wachstum des Schwerverkehrs zu begrenzen;
- die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern; und
- die Umwelt zu entlasten.

Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und bemisst sich nach drei Kriterien:

- Zahl der auf Schweizer Territorium zurückgelegten Kilometer;
- zulässiges Gesamtgewicht;
- Emissionen des Fahrzeugs.

Der Abgabesatz betrug im Jahr 2022 nach dem gewichteten Durchschnitt 2,37 Rappen pro Tonnenkilometer. Dieser Abgabesatz berechnet sich nach Massgabe der ungedeckten externen Kosten des Strassenschwerverkehrs und der Zahl der gefahrenen Brutto-Tonnenkilometer.

2.2.2.2 Pauschale Abgabeberehebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)

Für schwere Personentransportfahrzeuge, Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes sowie Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h wird die Schwerverkehrsabgabe in Form einer Pauschalen erhoben. Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe oder der Pauschale unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Seit dem 1. Januar 2008 beträgt der jährliche Höchstsatz CHF 5'000.

2.2.2.3 Einnahmenverwendung

Der Reinertrag aus der Schwerverkehrsabgabe betrug 2022 CHF 1,57 Milliarden. Ein Drittel des Reinertrags geht an die Kantone, zwei Drittel gehen an den Bund.

Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab zum Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs.

Der Bund verwendet seinen Anteil hauptsächlich als Einlage in den «Bahninfrastrukturfonds», aber auch für ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs.

2.2.3 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85a und Art. 86 BV](#)

[Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 \(NSAG\)](#)
[Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 24. August 2011 \(NSAV\)](#)

Bei ihrer Einführung im Jahre 1985 wurde für die Vignette ein Pauschalbetrag von CHF 30 erhoben. Die Erhebung dieser Abgabe wurde im Landesinnern den Kantonen, an der Grenze und im Ausland dem BAZG übertragen.

Im Februar 1994 haben Volk und Stände die definitive Verankerung des Verfassungsartikels sowie die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Abgabe auf CHF 40 mit 68,5 % Ja-Stimmen angenommen.

Die BV regelt die Erhebung der Autobahnvignette nur in den Grundzügen. Die meisten Bestimmungen der alten Verfassung wurden aufgehoben und in das NSAG überführt, welches am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem [Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#) unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden ([Art. 3 NSAG](#)).

2022 erzielte die Autobahnvignette einen Reinertrag von ca. CHF 376 Millionen. Der Bund verwendet diesen Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen ([Art. 86 Abs. 3 BV](#)).

2.3 Emissionsabgaben

2.3.1 CO₂-Abgabe

Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 \(CO₂-Gesetz\)](#)
[Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 \(CO₂-Verordnung\)](#)

Das CO₂-Gesetz regelt die Verminderung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris. Dieses ist eine rechtlich verbindliche Vereinbarung unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention, UNFCCC).

Die CO₂-Abgabe wird seit 2008 auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks und andere fossile Brennstoffe) erhoben. Sie setzt Anreize zum sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz klimafreundlicher Energieträger. Der Ertrag wird grösstenteils an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt. Davon profitiert, wer wenig verbraucht. Die Erhebung erfolgt durch das BAZG entweder beim Grenzübertritt oder anlässlich der Auslagerung aus einem zugelassenen Lager, wo die Ware steuerfrei lagern darf.

Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der Abgabesatz CHF 120 pro Tonne CO₂. Je nach Kohlenstoffgehalt eines Energieträgers wird bei der Verbrennung mehr oder weniger CO₂ freigesetzt. Der Kohlenstoffgehalt bestimmt deshalb die Höhe der CO₂-Abgabe für jeden Energieträger. Heizöl extraleicht wird beispielsweise mit CHF 318 je 1'000 Liter belastet, Erdgas mit CHF 321.60 je 1'000 kg.

Damit treibhausgasintensive Unternehmen und Grosse mittente international wettbewerbsfähig bleiben, haben Unternehmen die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Dazu müssen sie sich gegenüber dem Bund zu einer Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten. Abgabebefreite Unternehmen können die CO₂-Abgaben, die sie beim Kauf von fossilen Brennstoffen bezahlt haben, beim BAZG direkt zurückfordern.

Die CO₂-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe. Sie verteuert den Preis fossiler Brennstoffe wie Heizöl oder Erdgas und setzt somit Anreize zu einem sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz CO₂-armer oder CO₂-freier Energieträger. Ein Drittel der Abgabe (maximal CHF 450 Millionen pro Jahr) fliesst in das [Gebäudeprogramm](#) zur Förderung energetischer Sanierungen und erneuerbarer Energien, weitere CHF 25 Millionen pro Jahr in den Technologiefonds. Die verbleibenden Einnahmen der Abgabe werden den Bürgerinnen und Bürgern über die Krankenkassen und den Unternehmen proportional zur Lohnsumme zurückverteilt. Die Rückverteilung erfolgt jeweils im Erhebungsjahr.

Der Vollzug der CO₂-Verordnung obliegt dem BAFU. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe, die vom BAZG vollzogen werden.

Im Jahr 2023 erhielt jede Person einen Betrag von CHF 61.20 vergütet (inkl. Rückverteilung der VOC-Abgabe). Pro CHF 100'000 abgerechneter AHV-Lohnsumme erhielt jeder Arbeitgeber CHF 61.20 zurückverteilt.

2.3.2 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 74 BV](#)

[Art. 35a](#) und [Art. 35c](#) des [Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\)](#)
[Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 \(VOCV\)](#)

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken oder gewissen Reinigungsmitteln. Gelangen VOC in die Luft, so tragen sie zusammen mit Stickoxiden unter der Einwirkung von Sonnenlicht zur übermässigen Bildung des gesundheitsschädigenden Ozons (Sommermog) und zusammen mit anderen Luftschadstoffen zur Bildung von Feinstaub bei.

Die Belastung durch Ozon liegt bei Schönwetterlagen im Sommer in der ganzen Schweiz und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Eine Kombination der Wirkungen der VOC-Lenkungsabgabe, Luftreinhaltevorschriften, Abgasnormen für Strassenfahrzeuge und kantonalen Massnahmenplänen führte zu einem bedeutenden Rückgang der VOC-Emissionen. Dank der bisher getroffenen Massnahmen und der Reduktion der Vorläufersubstanzen wie VOC und Stickoxide konnten die Spitzenwerte beim Ozon verringert werden. Dennoch sind die VOC-Emissionen und die Ozon- und Feinstaubbelastung weiterhin beträchtlich. Somit besteht noch immer Handlungsbedarf.

Die VOC-Lenkungsabgabe wird seit dem 1. Januar 2000 erhoben. Der Abgabesatz beträgt seit dem 1. Januar 2003 unverändert CHF 3 pro Kilogramm VOC. Als marktwirtschaftliches Instrument im Umweltschutz schafft die Abgabe den finanziellen Anreiz, die VOC-Emissionen kontinuierlich weiter zu reduzieren. Die Erhebung der Abgabe ist in der VOCV geregelt.

Erhoben wird die Abgabe vom BAZG bei der Einfuhr in die Schweiz bzw. bei der Herstellung im Inland. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete (u.a. das Fürstentum Liechtenstein), nicht jedoch die Zollausschlussgebiete (u.a. Samnaun). Dieses Erhebungssystem hat zur Folge, dass im Inland hergestellte VOC-haltige Produkte bereits durch die Abgabe auf den zugemischten VOC belastet werden. Auf eingeführten VOC-haltigen Produkten wird die Abgabe hingegen bei der Einfuhr gemäss der in ihnen enthaltenen VOC-Menge erhoben. Bei der Ausfuhr wird die Abgabe den Exporteuren zurückerstattet. So wird die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Wirtschaft gegenüber Importprodukten und beim Export kaum beeinträchtigt.

Von der Vielzahl an Produkten sowie organischen Substanzen, die als VOC gelten, sind bei weitem nicht alle der Lenkungsabgabe unterstellt. Im Grundsatz werden nur Stoffe der Abgabe unterstellt, welche in für die Umwelt relevanten Mengen verwendet und emittiert werden, sowie solche, die leicht als Substitute eingesetzt werden könnten. Alle der Abgabe unterliegenden Stoffe bzw. Produkte werden in der Stoff-Positivliste ([Anhang 1](#)) bzw. in der Produkte-Positivliste ([Anhang 2](#)) der VOCV einzeln bezeichnet.

Grundsätzlich von der Lenkungsabgabe **befreit** sind VOC, die

- als Treib- oder Brennstoffe verwendet werden;
- durch das Zollgebiet befördert oder ausgeführt werden;
- so verwendet oder behandelt werden, dass die Verbindungen nicht in die Umwelt gelangen können.

Weiter von der Abgabe befreit sind VOC

- in Gemischen und Gegenständen, in denen der VOC-Anteil höchstens 3 % (% Masse)⁵ beträgt;
- in Produkten, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind.

Werden derartige Produkte im Inland hergestellt, werden die darin enthaltenen VOC auf Antrag der Hersteller von der Abgabe befreit. Da der Nachweis der Abgabebefreiung meist erst nach der Verwendung der VOC erbracht werden kann, erfolgt die Befreiung in der Regel auf dem Wege der Rückerstattung der nachweislich bezahlten Abgabe.

Unternehmen können von der Lenkungsabgabe befreit werden, wenn sie ihre Emissionen gemäss [Art. 35a Abs. 4 USG](#) erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzen, also zum Beispiel eine Abluftreinigungsanlage betreiben, die gewisse Mindestanforderungen erfüllt, und wenn sie ihre VOC-Emissionen, die nicht über die Abluftreinigungsanlage geführt werden, gemäss bester verfügbarer Technik vermindern (vgl. [Art. 9 VOCV](#) sowie dazugehöriges [Merkblatt 55.22](#)).

Das USG sieht vor, dass der Ertrag der VOC-Lenkungsabgabe (ca. CHF 80 Millionen im Jahr 2023) gleichmässig an die Bevölkerung verteilt wird. Seit dem Jahr 2010 werden auch die Erträge der CO₂-Abgabe rückverteilt (vgl. *Ziffer 2.3.1*). Im Jahr 2023 erhielt jede Person über die Krankenkasse einen Betrag von CHF 9.90 aus der VOC-Abgabe vergütet.

2.3.3 Altlastenabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 74 BV](#)

[Art. 32e Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\)](#)
[Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 \(VASA\)](#)
[Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 \(AltIV\)](#)

In der Schweiz gibt es heute etwa 38'000 belastete Standorte. Darunter finden sich rund 4'000 Altlasten, die durch den Austritt von Schadstoffen früher oder später eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen und die saniert werden müssen.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten, welche durch die altlastentechnische Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten entstehen und erhebt dazu eine Abgabe auf den im In- und Ausland abgelagerten Abfällen.

Die Abgabesätze für im Inland abgelagerte Abfälle betragen:

- CHF 5 pro Tonne bei Deponien des Typs B;
- CHF 16 pro Tonne bei den Deponien der Typen C, D und E.

⁵ Mit Masse ist hier das Gewicht gemeint, im Gegensatz zu % des Volumens.

Die Abgabesätze für im Ausland abgelagerte Abfälle betragen:

- CHF 22 pro Tonne bei Untertagedeponien;
- bei anderen Deponien: so viel, wie er bei Ablagerung der Abfälle auf einer Deponie im Inland betragen würde.

Die Abgeltungen werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 % oder 30 % der anrechenbaren Kosten. Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Das BAFU verwaltet diese Gelder mittels eines eigens dafür geschaffenen Spezialfonds. Es erhebt die Abgaben und entscheidet über die Gewährung von Abgeltungen.

Der Ertrag aus der Altlastenabgabe betrug 2022 CHF 55.2 Millionen.

2.4 Vorgezogene Entsorgungsgebühr

Rechtliche Grundlagen

[Art. 32a^{bis}](#) des [Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\)](#)

Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Abfallentsorgung durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet ([Art. 32a^{bis} Abs. 1 USG](#)).

Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das UVEK die Höhe der Gebühr ([Art. 32a^{bis} Abs. 2 USG](#)).

Der Bundesrat regelt auch die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen ([Art. 32a^{bis} Abs. 3 USG](#)).

Eine VEG wird zurzeit auf Getränkeverpackungen aus Glas und auf Batterien erhoben.

2.4.1 Vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Getränkeverpackungen aus Glas

Rechtliche Grundlagen

[Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 \(VGV\)](#)

[Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas vom 7. September 2001](#)

Gebührenpflichtig sind Hersteller, die leere Getränkeverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben, Importeure, die solche Verpackungen einführen, und Importeure, die befüllte Getränkeverpackungen aus Glas einführen ([Art. 9 VGV](#)). Die Gebühr pro Getränkeverpackung beträgt mindestens einen und höchstens zehn Rappen ([Art. 10 Abs. 1 VGV](#)). Das UVEK legt die Höhe der Gebühr aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten, für welche die Gebühr verwendet wird, fest.

Die Gebühr wird verwendet für die Sammlung und den Transport von Altglas, das Reinigen und Sortieren von intakten Glasgetränkeverpackungen, das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten, die Information der Öffentlichkeit sowie die Rückerstattung von Gebühren auf exportierte Getränkeverpackungen und die Aufwände der mit der Erhebung und Verwaltung der Gebühr beauftragten Organisation.

Geltende Gebührentarife nach Füllvolumen der Flaschen

Füllvolumen	Gebühr
< 0.09 Liter	Gebührenfrei
0.09 bis 0.33 Liter	2 Rappen pro Flasche
0.34 bis 0.60 Liter	4 Rappen pro Flasche
> 0.60 Liter	6 Rappen pro Flasche

Der gegenwärtig geltende Verteilschlüssel für die Vergütung von Entsorgungstätigkeiten durch Gemeinden, Sammler und weitere Berechtigte ist wie folgt festgelegt:

Verteilschlüssel seit 2011

Art der Altglassammlung	Verwertungsart	Entschädigung [%] *
Ganzglas	Wiederverwendung als Getränkeflaschen	100
Scherben, farbgetrennt gesammelt	Produktion von Neuglas (alle drei Farbfraktionen)	100
	Produktion von ökologisch wertvollen Produkten (grüne Scherben)	100
Scherben, farbgemischt gesammelt und übriges Flaschenglas	Produktion von Neuglas (nur grünes Glas) oder von anderen ökologisch wertvollen Produkten	60
	Andere Verwertung (z.B. Sand-Ersatz)	20

* In Bezug auf den zu bestimmenden Standard-Entschädigungssatz. Der Standard-Entschädigungssatz 100 % lag 2022 bei CHF 98 / t Altglas.

Der Entschädigungssatz kann durch das BAFU je nach der Entwicklung der Sammelmengen und des Altglasmarktes für nachfolgende Jahre angepasst werden. Die Entschädigung hängt von der Sammelart und der Art der Verwertung (ökologischer Nutzen) ab.

2.4.2 Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Batterien

Rechtliche Grundlagen

[Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 \(ChemRRV\)](#)
[Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien vom 28. November 2011](#)

Folgende Batterietypen werden im [Anhang 2.15](#) der ChemRRV unterschieden:

- Gerätebatterien (inkl. Knopfzellen);
- Fahrzeugbatterien (Starterbatterien für Fahrzeuge);
- Industriebatterien.

Seit dem 1. Januar 2012 wird auf den in Verkehr gebrachten Batterien eine VEG erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten von Sammlung, Transport und Verwertung der Altbatterien. Die VEG beträgt mindestens CHF 0,1 und höchstens CHF 7 je Kilogramm gebührenbelasteter Batterien, mindestens aber CHF 0,03 pro Batterie ([Ziffer 6.2 Abs. 1 Anhang 2.15 der ChemRRV](#)).

Entsorgungskosten fallen an bei der Sammlung, dem Transport sowie der stofflichen Verwertung inklusive Schadstoffentfrachtung (z.B. Quecksilber, Cadmium) der Batterien, andererseits können bei der stofflichen Verwertung je nach zurückgewonnener Metallart (z.B. Blei, Zink, Ferromangan) auch Gewinne anfallen.

[Art. 1 Abs. 1 der Verordnung des UVEK](#) legt die Höhe der VEG für die verschiedenen Batterietypen fest.

Höhe der VEG für gebührenbelastete Batterien

Batterientyp	Gebühr
Lithium-Ionen-Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien (mind. CHF 0.03 pro Gerätebatterie)	1.60 CHF/kg
Salzwasser-Gerätebatterien und Salzwasser-Industriebatterien	1.90 CHF/kg
Bleihaltige Fahrzeug- und Industriebatterien	0.50 CHF/kg
Industriebatterien für Hybridsysteme, ausgenommen lithium-Ionen-Batterien	2.00 CHF/kg
Natrium-Nickelchlorid-Gerätebatterien und Natrium-Nickelchlorid-Industriebatterien	2.50 CHF/kg
Übrige gebührenbelastete Gerätebatterien	3.20 CHF/kg
Übrige gebührenbelastete Fahrzeug- und Industriebatterien	3.20 CHF/kg

Da die verschiedenen Batterietypen in unterschiedlichsten Gewichtsklassen produziert und genutzt werden, müssen in der Praxis die Gebührenhöhen pro Kilogramm in einen Gebührentarif für die verschiedenen Batterien umgerechnet werden. Die private Organisation, die unter dem Markennamen des Bundes [INOBAT](#) Batterierecycling Schweiz tätig ist, erhebt, verwaltet und verwendet die VEG im Auftrag des Bundes. Sie ist verpflichtet, den Gebührentarif auf ihrer Homepage zu publizieren.

Die VEG wird dafür verwendet, um eine funktionierende, umweltgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung von Batterien sowie die Information von Unternehmen und Bevölkerung zur Förderung des Rücklaufs von Batterien sicherzustellen ([Ziffer 6.5 Bst. a und b Anhang 2.15 der ChemRRV](#)).

Die ChemRRV erlaubt es, Industrie- und Fahrzeugbatterien von der VEG zu befreien ([Ziffer 6.1 Abs. 3 Anhang 2.15 der ChemRRV](#)). Voraussetzung ist unter anderem, dass die Branche die rechtskonforme und umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten (Sammlung, Transport und stoffliche Verwertung) gewährleistet.

3 UMWELTBEOGEBNE ABGABEN IN DEN KANTONEN

3.1 Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um zum Verkehr zugelassen zu sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind aber die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt. Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind technische Merkmale (wie Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind häufig von der Steuer ausgenommen (z.B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge) oder profitieren von Steuererleichterungen (z.B. Fahrzeuge der Kategorien A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.

3.2 Emissionsabgaben

3.2.1 Abfallabgabe

Die Abfallabgabe ist eine zum Teil von den Kantonen, häufig aber von den Gemeinden erhobene kostendeckende, nach Volumen oder Gewicht bemessene Gebühr als Entgelt für die Entsorgung der Abfälle. Meist ist sie als Abfallsackgebühr ausgestaltet. Dazu kommt jedoch manchmal eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt. Die Höhe der Gebühr variiert von Kanton zu Kanton und innerhalb eines Kantons von Gemeinde zu Gemeinde.

In den Kantonen BE, LU, FR, AR, VD, GE und JU⁶ wird zusätzlich eine Abgabe zur Finanzierung eines Fonds für Abfall und belastete Standorte erhoben.

Zudem gibt es in einigen Kantonen spezielle Abfallabgaben:

- eine Sonderabfallabgabe wird jährlich von den Gemeinden erhoben, um die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen zu decken: ZH und SH;
- Deponiebetreiber müssen jährlich eine Deponieabgabe für nach Gewicht abgelagertes Material bezahlen: ZH, UR und GL;
- Abgabe auf den Abfällen, welche definitiv auf einem Schuttablageplatz bzw. einer Deponie gelagert werden: LU, FR und TI;
- verschiedene Abgaben aufgrund kantonalen Rechts, wie z.B. Abgabe für die Bewilligung für den Betrieb einer Deponie oder einer anderen Abfallanlage: GR und TG;
- mengenabhängige Gebühren für Sonder- und Giftabfälle: AI;
- Abgabe auf Abfallverbrennung. Sie wird auf jeder Tonne verbrannten Abfalls erhoben. Seit dem 1. Januar 2013 wird ebenfalls eine Abgabe auf jeder Tonne mineralischer Bauabfälle, die in einer kontrollierten Deponie entsorgt wurden, erhoben. Der Ertrag aus diesen beiden Abgaben kommt dem kantonalen Abfallfonds zugute: GE.

3.2.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird zum Teil vom Kanton, häufig aber von den Gemeinden als Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung erhoben, insbesondere für die kostendeckende und verursachergerechte Ableitung in die öffentliche Kanalisation und die Behandlung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers in Abwasserreinigungsanlagen. In gewissen Kantonen wird zwischen Anschluss- und Benützungsg Gebühr unterschieden.

Die Abgabe wird nach verschiedenen Kriterien bemessen, u.a.:

- Grundstückfläche (Grundgebühr) plus einer Mengengebühr;
- Anzahl Anschlüsse plus einer Verbrauchsgebühr;
- Trinkwassermenge in Kubikmeter;
- Anzahl der verbrauchten Liter Frischwasser;
- Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge;

⁶ In der Abfallsackgebühr enthalten.

- Belastungswerte;
- pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb;
- einer Kombination von diesen verschiedenen Kriterien.

3.2.3 Spezielle Emissionsabgaben im Flugverkehr

Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 \(LFG\)](#)
[Verordnung über die Flughafengebühren vom 25. April 2012](#)

Einige Kantone kennen spezielle Abgaben im Bereich des Flugverkehrs:

- Flughafengebühr ([Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziff. 5 der Verordnung über die Flughafengebühren](#)) aufgrund der Stickoxid-Emissionen beim Start- und Landezyklus gemäss dem harmonisierten Modell der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz ([Empfehlung ECAC 27/4](#)): ZH und GE;
- Flughafengebühr, welche in Abhängigkeit der Lärmstärke der Flugzeuge und des Zeitpunkts der Flugbewegung erhoben wird (zusätzliche Gebühr während der Nacht): ZH, BE, SO, SG, GR, TI, VD, VS und GE;
in ZH wird von den Passagieren ebenfalls ein Betrag zur Finanzierung von Massnahmen im Bereich Lärmschutz und -bekämpfung erhoben.

Die an den Flughäfen Genf und Zürich erhobenen umweltbezogenen Abgaben werden vollumfänglich zur Finanzierung von Umweltschutz- und Lärmbekämpfungsmassnahmen verwendet.

Bemerkung:

Die Abgaben für den EuroAirport (Basel – Mulhouse) sind keine kantonalen Abgaben. Sie beruhen auf dem Flughafenstaatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich und Beschlüssen des Verwaltungsrats. Auch französische und EU-Regelungen spielen eine grosse Rolle. Die Erträge fliessen in die Rechnung des Flughafens.

3.3 Energieabgaben

3.3.1 Förderabgabe Strom

In gewissen Kantonen wird eine Förderabgabe auf Strom erhoben:

- Abgabe auf den Netzkosten (Netzgebühren und Lenkungsabgabe): BS;
- Bemessung der Abgabe gemäss Verbrauch pro Kilowattstunde: NW, VD und GE.

Die Förderabgabe hat zum Zweck, gewisse dem Kanton aus dem EnG erwachsenden Verpflichtungen (z.B. Prüfung förderungswürdiger Massnahmen oder Überwachung von Bauten und Anlagen) zu finanzieren.

3.3.2 Lenkungsabgabe auf Stromverbrauch

Zum Zweck der Verbrauchlenkung erhebt der Kanton BS eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauchs unter Berücksichtigung der externen Kosten.

Ihr Ertrag soll mindestens 20 % des jeweiligen Nettoumsatzes betragen. Dieser Ertrag wird für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus verwendet.

3.3.3 Verbrauchsabgabe zur Finanzierung eines Fonds für erneuerbare Energien

Der Kanton TI erhebt über den Netzbetreiber, ähnlich wie die Bundesabgabe, einen Betrag, der zur Finanzierung eines Fonds für erneuerbare Energien (FER) dient. Der FER finanziert den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Tessin (insbesondere Photovoltaik), Forschungsprojekte, Studien, Beratung und kommunale Aktivitäten im Bereich der Energieeffizienz.

3.4 Wasserrechtsabgaben

Auf kantonaler oder kommunaler Ebene werden folgende Wasserrechtsabgaben erhoben:

- **Nutzungsgebühr Grundwasser bzw. Wasserzinsen:**
Es handelt sich bei dieser Abgabe um eine jährlich erhobene Nutzungsgebühr für die Grundwasserentnahme: Alle Kantone ausser GL, SO und VS. Im Kanton TG ist die Abgabe grundsätzlich als einmalige zu Beginn der Konzession erhobene Benutzungsgebühr ausgestaltet.
Zum Teil wird auch die Wärmeentnahme (z.B. bei Gebrauch von Wärmepumpen) mit dieser Abgabe belastet.
- **Nutzungsgebühr öffentlicher Oberflächengewässer:**
Diese ist eine jährlich erhobene Nutzungsgebühr für die Wassernutzung öffentlicher Oberflächengewässer: Alle Kantone ausser GL, BL, SG, GR und VS. Im Kanton TG ist die Abgabe grundsätzlich als einmalige zu Beginn der Konzession erhobene Benutzungsgebühr ausgestaltet.
- **Wasserzinsen:**
Diese müssen von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden: Alle Kantone ausser ZH, BS, BL und SH.
- **Nutzungsentschädigung für Bewilligungen im Bereich des Gemeingebrauchs:**
Es handelt sich um eine Entschädigung für die (gewerbliche) Gewässernutzung als gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. Bootshäfen, Canyoning, Goldwaschen): NW, ZG, FR, SH und SG.

3.5 Weitere umweltbezogene Abgaben

Folgende Kantone kennen noch andere als die bereits erwähnten umweltbezogenen Abgaben:

- **Gebühren im Verursacherprinzip im Bereich Umwelt- und Gewässerschutz (z.B. für Kontrolle und Aufwendungen in den Bereichen Bau- und Betriebsbewilligung, für Bewilligungen von Abwasseranlagen, für Sanierungsverfügungen):** LU, UR, AI, AG und TG;
- **Gebühren für die Bewilligung von Generellen Entwässerungsplänen der Gemeinden:** LU;

- Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen: ZG und SO;
- Starkverschmutzergebühr von Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch ist: SH;
- verschiedene Abgaben zum Landschafts-, Natur- und Waldschutz: GR;
- Gewässerschutzabgabe sowie Abgabe für die Entfernung von Materialien aus öffentlichen Gewässern: TG und TI;
- Gebühren für Entscheide betreffend Umweltschutz (z.B. Sanierungsentscheide betreffend Heizungen oder Tankanlagen, Errichtungsbewilligungen für Deponien oder Behandlung von Bausuchen für Antennen, Materialabbaubewilligungen): ZG, AG und VS.

4 INTERNATIONALER VERGLEICH

Die OECD empfiehlt in ihrer «[Green Growth Strategy](#)», mit ökologischen Steuerreformen langfristig grünes Wachstum zu stärken. Auch die Europäische Union (EU) fordert einen stärkeren Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente, um die Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip besser durchzusetzen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Anteil der umweltbezogenen Steuern an den gesamten Steuereinnahmen und im Verhältnis zum BIP in den OECD Ländern. Wegen der COVID-19 Pandemie sind die Einnahmen aus den umweltbezogenen Abgaben in der Mehrheit der Länder zurückgegangen. In der Schweiz sind sie zwischen 2019 und 2020 um 3,2 % gesunken. Fast zwei Drittel dieses Rückgangs sind auf geringere Einnahmen bei der Mineralölsteuer, insbesondere auf Benzin und Diesel, zurückzuführen.

Umweltbezogene Steuern 2021

Land	in % der gesamten Steuereinnahmen	in % des BIP
Australien	5.45	1.50
Belgien	3.80	1.62
Chile	4.64	1.03
Dänemark	6.12	2.89
Deutschland	4.05	1.60
Estland	7.02	2.35
Finnland	5.85	2.52
Frankreich	5.01	2.28
Griechenland	9.68***	3.76***
Grossbritannien	5.84	1.99
Irland	5.38	1.13
Island	5.10	1.79
Israel	7.29**	2.35**
Italien	7.07	3.05
Japan	6.25	1.27
Kanada	3.54*	1.11*
Luxemburg	3.07	1.19
Mexiko	5.79	0.98
Neuseeland	3.26	1.12
Niederlande	7.85	3.12
Norwegen	3.95	1.67
Österreich	5.27	2.28
Polen	6.93	2.56
Portugal	6.74	2.37
Schweden	4.44	1.89
Schweiz	5.98***	1.68***
Slowakei	5.50	1.94
Slowenien	9.26	3.47

Land	in % der gesamten Steuereinnahmen	in % des BIP
Spanien	4.76	1.82
Südkorea	11.38*	2.66*
Tschechische Republik	6.53	2.21
Türkei	7.05	1.61
Ungarn	6.66	2.27
USA	2.37	0.62
OECD – Durchschnitt	4.64	1.40

* Daten von 2014

** Daten von 2018

*** Daten von 2020

Quelle: [OECD-Statistiken](#) (Daten vom 17. November 2023)

Steuererträge aus umweltbezogenen Steuern 2021

Nachfolgende Grafik stützt sich auf von der OECD publizierte Daten betreffend die umweltbezogenen Steuereinnahmen. Sie beinhaltet vier Kategorien von sich gegenseitig ausschliessenden Bemessungsgrundlagen:

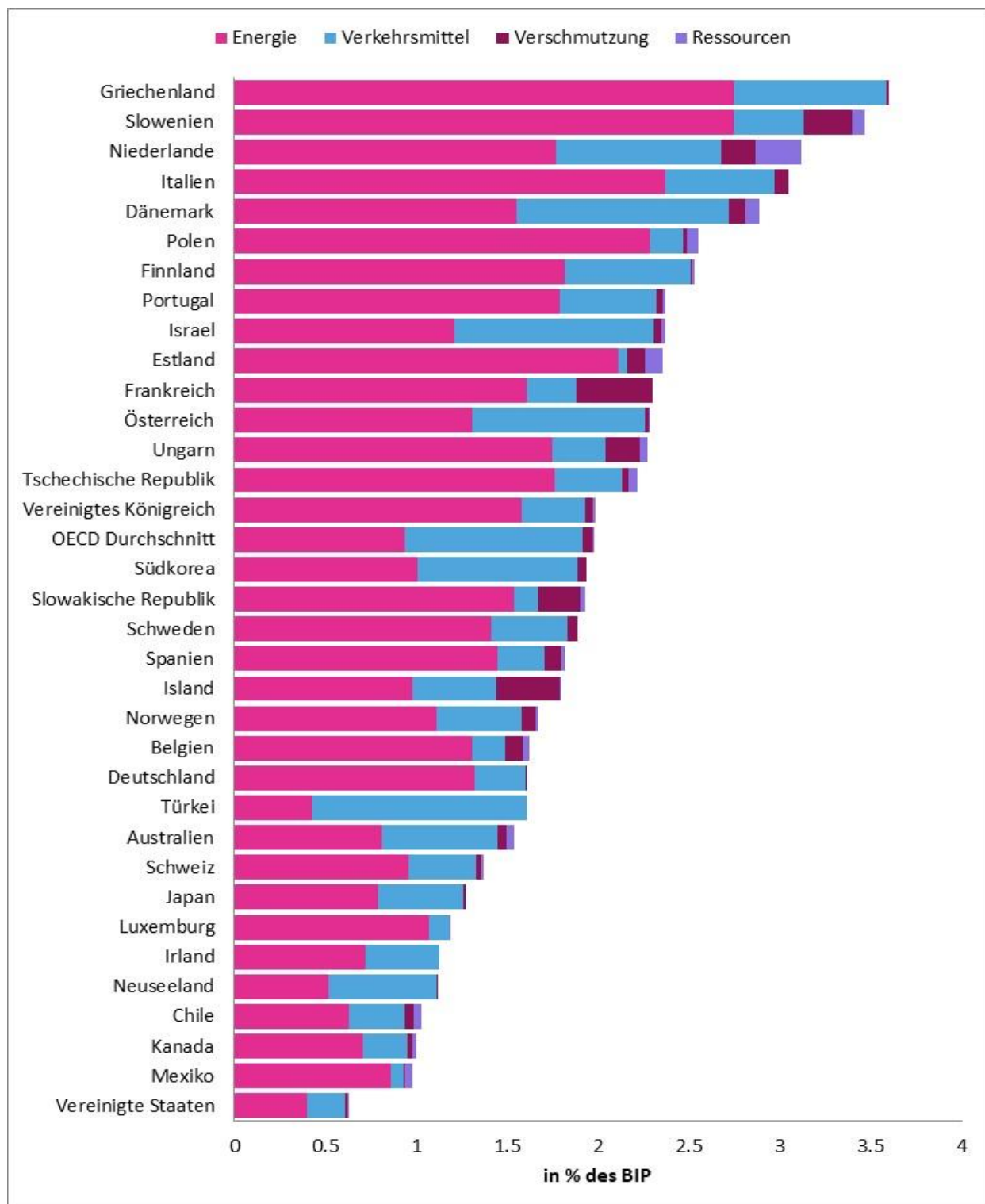
Die erste Kategorie, **Energie**, schliesst die Gesamtheit von Energieprodukten (z.B. fossile Brennstoffe und Elektrizität) ein, inklusive die bei Transporten verwendeten (u.a. Benzin und Diesel) sowie alle Abgaben in Zusammenhang mit CO₂, wie diejenigen auf Treibhausgasen, welche durch Energieverbrauch und -erzeugung ausgestossen werden.

Der Bereich **Transport** umfasst die einmaligen Abgaben beim Import oder Verkauf von Transportausrüstung, die wiederkehrenden Abgaben auf Eigentum, Registrierung oder Gebrauch von Motorfahrzeugen und andere mit Transporten zusammenhängende Abgaben. Hingegen schliesst diese Definition die Verbrauchsabgaben⁷ auf Kraftstoffen für Autos aus.

Die Kategorie **Verschmutzung** umfasst die Abgaben auf Gas-Schadstoffen (z.B. Schwefeloxyd, Stickstoffoxyd, Fluorchlorkohlenwasserstoff [FCKW] oder nicht energetische Treibhausgase) sowie die Abgaben auf Abfluss von verschmutztem Wasser, auf Verpackungen (z.B. Plastiksäcken), auf der Endentsorgung von festen Abfällen und anderen Abfallbezogenen Abgaben (z.B. Batterien oder Reifen). Alle Abgaben auf Treibhausgasen in Zusammenhang mit Energie sind hingegen nicht in dieser Kategorie eingeschlossen.

Unter die Kategorie **Ressourcen** fallen die Abgaben auf Wassergewinnung, auf Forstprodukten, Jagd und Fischerei sowie die Bergbaugebühren und andere Abbauabgaben (z.B. Sand und Kies). Die Kosten und Gebühren betreffend Wasserversorgung sind nicht eingeschlossen.

⁷ Indirekte Steuern auf dem Verbrauch, Gebrauch oder Handel mit bestimmten Produkten.



Quelle: [OECD-Statistiken](#)

Anmerkungen:

Daten betreffend Kategorie Energie: Südkorea (2017);

Daten betreffend Kategorie Verkehrsmittel: Südkorea (2014), Kanada (2018), Griechenland (2020);

Daten betreffend Kategorie Verschmutzung: Kanada (2009), Deutschland (2011), Frankreich (2013), Südkorea (2014);

Daten betreffend Kategorie Ressourcen: Kanada und Südkorea (2014), Israel (2017), Australien (2019), Schweiz (2020).

Obenstehende Abbildung zeigt auf, dass die ertragsmässig wichtigste Gruppe der umweltbezogenen Steuern in den meisten OECD-Ländern die Energieabgaben sind. In gewissen unter ihnen überstieg im Jahr 2021 der Ertrag aus Energieabgaben 2 % des BIP. Im OECD-Vergleich zeigt sich, dass das Aufkommen über Energieabgaben in der Schweiz mit einem Anteil von fast 1 % am BIP im Durchschnitt der OECD liegt.

Die mit der Kategorie «Verkehrsmittel» verbundenen Steuern sind ertragsmässig die zweitwichtigste Gruppe. In den letzten Jahren sind diese Steuern in vielen Ländern differenzierter geworden, indem neu die Energieeffizienz oder der Ausstoss von Kohlenstoffemissionen der Fahrzeuge die Höhe des Steuersatzes bestimmen.

Die Steuern im Zusammenhang mit der Verschmutzung z.B. auf Stickstoffoxid, flüchtigen organischen Verbindungen und Abfall bringen keinen grossen Ertrag. Sie sind aber sehr wichtig wegen ihrer positiven Auswirkung auf die Umwelt. Während des letzten Jahrzehnts haben immer mehr Länder solche Steuern eingeführt.

Darüber hinaus gibt es Emissions-Tauschsysteme für Schadstoffe wie z.B. Schwefeloxide in Japan, Korea und den USA.

5 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Erweiterte Abzugsmöglichkeiten im Bereich der steuerlichen Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes

Mit der Einführung von DBG und StHG sind im Privatvermögen energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in ein bestehendes Gebäude den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt worden. Im StHG wurde die entsprechende Bestimmung bloss als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Wird die steuerliche Förderung im kantonalen Recht verankert, so sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend. Die genannten Regelungen sind seither unangetastet geblieben, ohne dass im Bereich des Energiesparens und des Umweltschutzes zusätzliche steuerliche Massnahmen Aufnahme fanden.

Seit Beginn der gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ([13.074](#)) wurden steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich in Erwägung gezogen, die zusätzliche Steuervergünstigungen beinhalteten. Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses schälten sich zwei konkrete Massnahmen heraus, die am 30. September 2016 verabschiedet wurden:

- Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ([Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG](#));
- Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können ([Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG](#)).

Nachdem ein Komitee unter der Führung der Schweizerischen Volkspartei (SVP) erfolgreich das Referendum gegen das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ergriffen hatte, wurde am 21. Mai 2017 ein Urnengang notwendig. Der Schweizer Souverän stimmte der Vorlage mit 58,2 Prozent der Stimmen zu.

Die vom Parlament beschlossenen zusätzlichen Steuererleichterungen im Gebäudebereich sind auslegungsbedürftig. So hat der Bundesgesetzgeber neue Begriffe eingeführt, die das geltende Steuerrecht so nicht kennt. Zu erwähnen sind namentlich die «Rückbaukosten» und die «Ersatzneubauten». Die neuen Normen sind daher im Rahmen einer Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates konkretisiert worden. Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind bei der dBS am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die Kantone hatten gemäss StHG-Bestimmungen bis am 1. Januar 2020 Zeit, diese neuen steuerlichen Massnahmen in ihrem Recht zu verankern.